



**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für Module und Zertifikate
im Bereich der Schlüsselkompetenzen
Vom 25. Februar 2025**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-07.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für Module und Zertifikate im Bereich der Schlüsselkompetenzen vom 28. Februar 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-08.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 23. August 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-54.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle in § 4 Abs. 2 Satz 1 wird folgendes Modul angefügt:

”

Schlüsselkompetenzen Informatik	Eine Prüfung ist nicht abzulegen; die regelmäßige Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Workshops wird für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt.	3
------------------------------------	---	---

“

2. Folgender § 8 wird eingefügt:

„§ 8

International Skills Certificate

(1) ¹Das International Skills Certificate kann nur von Studierenden in Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengängen der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften und Humanwissenschaften erworben werden. ²Bei Bachelorstudiengängen, die das Studium mehrerer Fächer beinhalten, muss das Hauptfach einer der beiden in Satz 1 genannten Fakultäten zugeordnet sein. ³Bei Lehramtsstudiengängen muss mindestens ein Fach der belegten Fächerkombination einer der beiden in Satz 1 genannten Fakultäten zugeordnet sein.

(2) Der Erwerb des Zertifikats erfolgt durch den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von insgesamt mindestens 25 ECTS-Punkten.

1. ¹Als Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Kulturelles Training	Keine; die regelmäßige Teilnahme an der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung wird für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt.	2
Kulturelles Engagement international	Praktikumsbericht (unbenotet)	4

²Das Modul Kulturelles Engagement international beinhaltet ein Praktikum im Umfang von 120 Stunden. ³Dieses kann entweder in einer Firma, einer Organisation oder einer Schule im Ausland absolviert werden oder durch ehrenamtliche Tätigkeit für eine im demokratischen, transkulturellen Gemeinsinn wirkende und nach einschlägigen ethischen Richtlinien handelnde Non-Profit-Organisation im regionalen Umfeld der Universität Bamberg nachgewiesen werden. ⁴Dazu gehört auch die Teilnahme am Tandemprogramm der Universität Bamberg.

2. ¹Als Wahlpflichtmodul zu absolvieren ist entweder:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Kompetenzen internationale Themen	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) (jeweils unbenotet)	3

oder ein sprachpraktisches Modul mit landeskundlichem Bezug gemäß Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Die insoweit wählbaren Module werden im Modulhandbuch des Zentrums für Schlüsselkompetenzen angegeben.

3. Nach Wahl der oder des Studierenden sind ferner weitere sprachpraktische Module im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten gemäß Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren.
4. ¹Nachzuweisen sind ferner fachwissenschaftliche Kompetenzen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten, die in einer Fremdsprache erworben wurden. ²Der Nachweis kann beispielsweise durch Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die im Rahmen eines Auslandsstudiums absolviert wurden. ³Anerkannt werden auch Forschungsaufenthalte an ausländischen Hochschulen sowie Kompetenzen, die im Rahmen von Summer und Winter Schools erworben wurden.“

3. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 9 und 10.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Dezember 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Februar 2025.

Bamberg, 25. Februar 2025

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 25. Februar 2025 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Februar 2025.